



FAQ Coronavirus

Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (HF)

Inhalt

1	Welche Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 2 sind für die höheren Fachschulen zu beachten?.....	2
2	Digitaler Unterricht ist gemäss MiVo-HF noch in begrenztem Umfang erlaubt. Was bedeutet das für die Schulen in der aktuellen Lage?	2
3	Wie erfolgt die Finanzierung, wenn die höheren Fachschulen auf zusätzliche «Distance-Learning-Angebote» umstellen müssen?	2
4	Was bedeutet es für die Diplomprüfungen, wenn diese während der „Sperrfrist“ geplant sind, also während der Zeit, in der die Schulen geschlossen sind? Können sie durchgeführt werden? Können sie anders durchgeführt werden?.....	3
5	Wie soll bei den Bildungsgängen HF mit Praktika umgegangen werden, die in der aktuellen Situation (Phase, Zeit) absolviert werden sollten, aber nicht absolviert werden können?	3
6	Können Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF weitergeführt werden?	3
7	Durch die zunehmend angespannte Lage in den Spitälern und Rettungsdiensten wird alles greifbare Personal herangezogen. Das kann in den nächsten Wochen zu einer deutlichen Verschiebung schulischer Bildungsanteile in die Praxis führen. Ist das grundsätzlich ein Problem?	4
8	Müssten dadurch die Ausbildungen soweit verlängert werden, dass die schulischen Anteile wieder stimmen?	4
9	Kontakt	4

Stand: 31.03.2020

1 Welche Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 2 sind für die höheren Fachschulen zu beachten?

Nach Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 2 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten verboten. Das bedeutet für die höheren Fachschulen, dass vor Ort kein Unterricht stattfinden darf. Die Bildungsgänge können aber von den höheren Fachschulen mit Hilfe von «Distance Learning» fortgeführt werden.

Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 2 besagt hingegen, dass Prüfungen bzw. abschliessende Qualifikationsverfahren (aQV) für die bereits ein Termin festgelegt wurde, durchgeführt werden können, wenn dabei geeignete Schutzmassnahmen eingehalten werden. Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 2 ist als «lex specialis» zu den übrigen Vorschriften Covid-19-Verordnung 2 zu verstehen, weil die übrigen Vorschriften Menschenansammlungen beschränken. Der (neue) Art 7c Covid-19-Verordnung 2 beschränkt Menschenansammlungen im *öffentlichen Raum* (bspw. öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen) auf maximal 5 Personen. Dieser Artikel 7c Covid-19-Verordnung 2 gilt grundsätzlich nicht für Prüfungen.

Hinweis: Auch wenn die Covid-19-Verordnung 2 das Durchführen bestimmter Prüfungen bzw. aQV weiterhin zulässt, erscheint Art. 7c Covid-19-Verordnung 2 insofern beachtenswert, als er mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, wie prekär die aktuelle Lage ist. Auch vor diesem Hintergrund signalisiert das SBFI bei den Bildungsgängen HF Offenheit gegenüber alternativen Lösungen bei der Art und Form der Durchführung der aQV (z.B. Videokonferenz für Fachgespräch usw.).

2 Digitaler Unterricht ist gemäss MiVo-HF noch in begrenztem Umfang erlaubt. Was bedeutet das für die Schulen in der aktuellen Lage?

Das SBFI unterstützt, dass die höheren Fachschulen in dieser Situation jegliche sinnvoll anwendbare E-Learning Form für «Distance Learning» im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen. Es gilt dabei die Situation der Studierenden zu berücksichtigen, d.h. ob sie überhaupt in der Lage sind, den Bildungsgang weiter zu besuchen (z.B. aufgrund zusätzlicher Arbeitseinsätze).

3 Wie erfolgt die Finanzierung, wenn die höheren Fachschulen auf zusätzliche «Distance-Learning-Angebote» umstellen müssen?

Nach einer aktuellen Information der Verbundpartner vom 17. März 2020¹ sind die Berufsfachschulen, aber auch die höheren Fachschulen angesichts des Coronavirus dazu aufgefordert, auf «Distance Learning» umzustellen. Im Auftrag von SBFI und EDK hat educa.ch kurzfristig den Dienst «Eduport» zur Unterstützung des Fernunterrichts und der Fernlehre im Bildungsbereich in der Schweiz entwickelt: <https://www.eduport.ch/de/stories/unterstuetzungsangebote>.

Die Finanzierung der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Massnahmen im Bereich «Distance Learning» erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen Partner der Berufsbildung entlang der relevanten Rechtsgrundlagen. Im Fall der höheren Fachschulen sind dies neben dem Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV) insbesondere auch die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Die HFSV liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das SBFI beteiligt sich an der HF-Finanzierung über die Pauschale an die Kantone.

Das SBFI kann sich jedoch im Rahmen seiner Projektförderung bedarfsorientiert an Vorhaben von Kantonen und Dritten, z.B. höheren Fachschulen oder der Konferenz HF, beteiligen. Projekte, die auf den digitalen Wandel in der Berufsbildung zielen, können im Rahmen der Förderinitiative digitalinform.swiss unterstützt werden. Die entsprechenden Rahmenbedingungen und eine Möglichkeit zur

¹ https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2020/03/aufruf_verbundpartner_berufsbildungsakteure.pdf.download.pdf/Aufruf_Verbundpartner_Berufsbildungsakteure_dt.pdf

Einreichung einer Projektskizze finden sich unter <https://digitalinform.swiss/de/projektskizze-einreichen>.

Dabei ist zu beachten, dass das SBFI keine Projekte unterstützt, die gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen (z.B. Produktentwicklungen). Auch Infrastrukturprojekte können nicht unterstützt werden.

4 Was bedeutet es für die Diplomprüfungen, wenn diese während der „Sperrfrist“ geplant sind, also während der Zeit, in der die Schulen geschlossen sind? Können sie durchgeführt werden? Können sie anders durchgeführt werden?

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 2 sind die Schulen nicht geschlossen, sondern Präsenzveranstaltungen sind verboten. Weiter können gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Die höheren Fachschulen können im Rahmen der Vorgaben des Bundesrates und des BAG nach Lösungen suchen. Das SBFI signalisiert ausserdem Offenheit gegenüber alternativen Lösungen bei der Art und Form der Durchführung der abschliessenden Qualifikationsverfahren (z.B. Videokonferenz für Fachgespräch usw.). Die Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu gewährleisten.

5 Wie soll bei den Bildungsgängen HF mit Praktika umgegangen werden, die in der aktuellen Situation (Phase, Zeit) absolviert werden sollten, aber nicht absolviert werden können?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Dauer und der Umfang (Anzahl Lernstunden usw.) der gesamten Ausbildung nicht verkürzt werden soll. Die Bildungsgänge HF sind arbeitsmarktorientiert und in dem Zusammenhang ist die Praxiserfahrung und damit Praktika wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Flexibilität bei der Art der Praxiserfahrung ist selbstverständlich angezeigt und möglich. Der Bildungsgang kann angepasst werden: Die Bildungsgänge können verlängert, Qualifikationsverfahren können verschoben oder die Prüfungsformen angepasst werden.

Die Studierenden haben dann am abschliessenden Qualifikationsverfahren nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Für Abschlussklassen: Sollte es nicht möglich sein im Rahmen des Bildungsganges die gesamte verlangte Praxiserfahrung zu erlangen, so kann dies nach dem Bildungsgang nachgeholt werden. Die Studierenden erhalten ein Diplom mit Vorbehalt. Dieses Vorgehen ist zwingend mit dem SBFI abzusprechen.

6 Können Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF weitergeführt werden?

Ja, sofern vom Bildungsanbieter gewünscht, ist dies möglich. Die Expertinnen und Experten prüfen, welche Kriterien evaluiert werden können, trotz Verbot des Präsenzunterrichts und entsprechenden Verzicht auf physischen Kontakt. Das SBFI steht mit den Leitexpertinnen und Leitexperten zu diesen Fragen im Austausch. Alternativ kann das Verfahren unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden. Die Bildungsanbieter werden gebeten, den zuständigen Leitexpertinnen und –experten mitzuteilen, falls ein Unterbruch gewünscht ist. Für alle weiteren Fragen steht das SBFI zur Verfügung.

Bereich Gesundheit:

7 Durch die zunehmend angespannte Lage in den Spitälern und Rettungsdiensten wird alles greifbare Personal herangezogen. Das kann in den nächsten Wochen zu einer deutlichen Verschiebung schulischer Bildungsanteile in die Praxis führen. Ist das grundsätzlich ein Problem?

Nein, das ist kein Problem. Tatsache ist, dass in dieser ausserordentlichen Lage, insbesondere im Gesundheitsbereich Fachkräfte benötigt werden. Flexibilität ist selbstverständlich angezeigt und möglich. Der Bildungsgang kann entsprechend angepasst werden: Die Bildungsgänge können verlängert, Qualifikationsverfahren können verschoben oder die Prüfungsformen angepasst werden. Bei der Entscheidung der Bildungsanbieter ist zwingend die Situation der Studierenden mit zu berücksichtigen, d.h. ob sie aufgrund der aktuellen Situation überhaupt den Bildungsgang weiterbesuchen können.

8 Müssten dadurch die Ausbildungen soweit verlängert werden, dass die schulischen Anteile wieder stimmen?

Grundsätzlich ja. Die Dauer der gesamten Ausbildung sollte nicht verkürzt werden. Das SBFI erachtet es aber als nachvollziehbar und auch angezeigt, wenn insbesondere im Gesundheitsbereich, der zusätzliche Praxiseinsatz (zumindest teilweise) angerechnet werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der Bildungsanbieter. Wie und was angerechnet wird, ist im Idealfall innerhalb des Bereiches abgestimmt. Die Studierenden haben dann am abschliessenden Qualifikationsverfahren nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

9 Kontakt

Bei Unsicherheiten oder Fragen steht das SBFI gerne zur Verfügung:

info.hf@sbfi.admin.ch / Tel. +41 58 462 80 66